

Teil I

Einrichtungsordnung für die Kinderbildungs- und - betreuungseinrichtung für die Kleinkindgruppe und den Kindergarten ARNREIT

gültig ab 01.09.2026

Übersicht

1. Betrieb der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr
3. Ferien und Schließtage
4. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
5. Bedarfserhebung
6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
7. Kindergartenpflicht
8. Abmeldung von der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
9. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
10. Suspendierung
11. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
12. Pflichten der Eltern
13. Pflichten des Rechtsträgers
14. Sehtests im Kindergarten
15. Sonstiges
16. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -
betreuungsgesetz)

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Gemeinde Arnreit (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, mit Sitz in 4122 Arnreit 11.

2. Arbeitsjahr

- 2.1. Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

3. Ferien und Schließtage

- 3.1. Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 5.) neu festgelegt werden. Eine Information der Eltern über Schließtage und tägliche Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt spätestens bis zum Beginn des neuen Arbeitsjahres.

- 3.2. Die **Weihnachtsferien** beginnen
im Arbeitsjahr 2026/2027 am 24.12.2026

Die **Sommerferien** beginnen
im Arbeitsjahr 2026/2027 am 01.08.2027 und enden am 31.08.2027

- 3.3. In folgenden Schulferien (§ 2 Abs. 4 Oö. Schulzeitgesetz) wird ein Betreuungsbedarf der Eltern in Form einer Kooperation gedeckt:

In den **Sommerferien**
im Arbeitsjahr 2026/2027 von 02.08.2027 bis 20.08.2027

- 3.4. Die Betreuung der Kinder erfolgt in diesem Zeitraum in Form einer Kooperation mit den nachstehenden Gemeinden:

Gemeinde Kleinzell, 4115 Kleinzell 13 (07282/5355-0; gemeinde@kleinzell.ooe.gv.at)

Stadtgemeinde Rohrbach-Berg, Stadtplatz 1-3, 4150 Rohrbach-Berg (07289/6255-0; stadt@rohrbach-berg.ooe.gv.at)

- 3.5. An folgenden schulfreien Tagen bzw. in folgenden Schulferien steht die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließlich Kindern, deren Eltern beide berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder die aufgrund sonstiger familiärer oder sozialer Erfordernisse Betreuungsbedarf aufweisen, gegen Vorlage entsprechender Nachweise, in Form eines Journaledienstes zur Verfügung:

In den **Herbstferien**
im Arbeitsjahr 2026/2027 von 27.10.2026 bis 30.10.2026

In den **Weihnachtsferien**
im Arbeitsjahr 2026/2027 von 28.12.2026 bis 04.01.2027

In den **Semesterferien**
im Arbeitsjahr 2026/2027 von 15.02.2027 bis 19.02.2027

In den **Osterferien**
im Arbeitsjahr 2026/2027 von 20.03.2027 bis 29.03.2027

In den **Sommerferien**
im Arbeitsjahr 2026/2027 von 19.07.2027 bis 31.07.2027

- 3.6. Am Pfingstdienstag bleibt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Anrreit geschlossen:
im Arbeitsjahr 2026/2027 am 26.05.2027

4. Tägliche Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 4.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Kleinkindgruppe

	von:	bis:
Montag	07:30 Uhr	12:30 Uhr
Dienstag	07:30 Uhr	12:30 Uhr
Mittwoch	07:30 Uhr	12:30 Uhr
Donnerstag	07:30 Uhr	12:30 Uhr
Freitag	07:30 Uhr	12:30 Uhr

Für die Kleinkindgruppe wird keine Randzeit festgesetzt.

b) Kindergartengruppe(n)

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	17:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	17:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	17:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	17:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	13:00 Uhr

Für die Kindergartengruppe(n) wird
am Freitag eine Randzeit von 12:30 bis 13:00 Uhr festgesetzt.

- 4.2. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird Montag bis Donnerstag mit Mittagsbetrieb geführt.
- 4.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen.
- 4.4. Die Aufenthaltsdauer unter dreijähriger Kinder in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
- 4.5. Die Öffnungszeiten und die Bereitstellung eines Mittagsbetriebes können vom Rechtsträger jederzeit auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 5.) neu festgelegt werden.

5. Bedarfserhebung

Jeweils im April/Mai des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

Bestehen konkrete Zweifel am Fortbestand des bekannt gegebenen Betreuungsbedarfes einer Familie, können auch nachträglich Nachweise eingefordert werden.

6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 6.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
 - In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung werden zwei Kindergartengruppen mit Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr (bei Bedarf und unter Einhaltung der entsprechenden Kinderhöchstzahl eine als alterserweiterte Kindergartengruppe mit Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr)
 - eine Krabbelgruppe mit Kindern ab dem vollendeten 18. Lebensmonat geführt.
- 6.2. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen. Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen. Für die Kleinkindgruppe muss die Anmeldung mindestens 2 Tage umfassen.

- 6.3. Zur Anmeldung sind gemäß § 25a Abs. 2 und § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz folgende Unterlagen mitzubringen:
- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes
 - b) Meldezettel
 - c) Sozialversicherungsnummer
 - d) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes
 - e) Impfbescheinigung
 - f) Einkommensnachweis der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern (bei Inanspruchnahme des Mittags- und Nachmittagsbetriebs). Wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
 - g) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern (für Kinder unter drei Jahren)
- 6.4. Die Aufnahme in die Krabbelstube erfolgt bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976, unabhängig davon, ob eine Volksschule besucht wird oder die Schulpflicht im häuslichen Unterricht erfüllt wird. Verfahren nach § 2 Abs. 2 oder § 15 Schulpflichtgesetz führen nicht zu einer Verlängerung der Aufnahme. Bei vorzeitigem Besuch der Volksschule erfolgt die Aufnahme bis zum Beginn des Schulbesuches.
- 6.5. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 30. April über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
- 6.6. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Bildungsdirektion auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Bildungsdirektion erheben.
- 6.7. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen in der Krabbelstube die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter drei Jahren bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- 6.8. Der Einstieg für den Kindergartenbesuch wird mit 1. September festgelegt. Darüber hinaus kann unter Berücksichtigung auf die pädagogische Qualität ein Einstieg während des Kindergartenjahres nur unmittelbar nach Ende der Weihnachtsferien ermöglicht werden. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen entscheidet der Rechtsträger in Absprache mit der Kindergartenleitung über den Zeitpunkt der Aufnahme während des laufenden Arbeitsjahres.
- 6.9. Am 01.09.2026 ist der Besuch des Kindergartens, ausschließlich den Kindern im letzten Kindergartenjahr (Kinder, die das 5. Lebensjahr bereits vollendet haben) und am 02.09.2026 zusätzlich den Kindern im vorletzten Kindergartenjahr (Kinder, die das 4. Lebensjahr bereits vollendet haben) vorbehalten. Ab 03.09.2026 steht dann die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung für alle Kinder, die den Kindergarten bereits im Kindergartenjahr 2025/2026 besucht haben, zur Verfügung. Die Kinder der Kleinkindgruppe starten entsprechend der Tage ihrer Inanspruchnahme ab 01.09.2026. Der Einstieg der neuangemeldeten Kindergartenkinder und Kleinkinder ist in gestaffelter Form ab 08.09.2026 vorgesehen.

7. Kindergartenpflicht

- 7.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 7.2. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
- 7.3. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
- Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
 - oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

8. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 8.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.
- 8.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

9. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 9.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
- a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 12) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
- 9.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme in den Kindergarten auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.
- 9.3. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

10. Suspendierung

- 10.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- 10.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.

- 10.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung jener mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

11. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern.

- 11.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 11.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen.
Zu diesem Zweck führt die Gemeinde Arnreit spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- 11.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 11.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

12. Pflichten der Eltern

- 12.1. Die Eltern leisten nach Maßgabe der Tarifordnung sowie den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 einen Kostenbeitrag zur Bildung und Betreuung ihres Kindes (Elternbeitrag). Die Eltern haben den Elternbeitrag vollständig und fristgerecht zu leisten.
- 12.2. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 12.3. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat telefonisch und bei kindergartenpflichtigen Kindern schriftlich bzw. ab dem 6. Tag mittels ärztlicher Bestätigung zu erfolgen.
- 12.4. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig und der Witterung und Jahreszeit entsprechend gekleidet und ausgestattet besuchen.
- 12.5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 12.6. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden, um eine ungestörte Bildung der Kinder zu ermöglichen.
- 12.7. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.

- 12.8. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 12.9. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.
- 12.10. Die Eltern stellen sicher, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.
- 12.11. Die Kinder außerhalb des schulpflichtigen Alters sind von den obsorgeberechtigten Elternteilen oder von ihnen beauftragten und bekanntgegebenen Abholpersonen in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und zur vereinbarten Zeit wieder abzuholen. Die Eltern stellen sicher, dass sie bzw. die jeweilige Abholperson bei Abholung geeignet ist, die Aufsicht zu übernehmen. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch eine Abholperson ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über die Beauftragung durch die Eltern vorzulegen.
- 12.12. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte-(Sammel-)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte-(Sammel-)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
- Als zumutbare Entfernung zu einer Sammelstelle werden 500 m festgelegt. Eine Möglichkeit auf Inanspruchnahme eines Kindergartentransportes besteht nur dann, wenn die kürzeste einfache Wegstrecke vom Wohnort des Kindes zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung mindestens 1 Kilometer beträgt.
- 12.13. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

13. Pflichten des Rechtsträgers

- 13.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Die Eltern legen dazu jährlich einen Nachweis über eine ärztliche Untersuchung ihres Kindes bei der Leitung vor. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie schulärztliche

Bestätigungen oder ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.

- 13.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 13.3. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei Kindern vor Erreichung des schulpflichtigen Alters mit der proaktiven Übergabe des Kindes an ein Personalmitglied. Kinder im schulpflichtigen Alter können den Weg zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in der Verantwortung der Eltern auch alleine antreten. Die Aufsichtspflicht beginnt, sobald das Kind das Personal von seiner Anwesenheit informiert hat.

Die Aufsichtspflicht endet bei Kindern vor Erreichen des schulpflichtigen Alters mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Abholpersonen übergeben werden. Kinder im schulpflichtigen Alter können die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und Rechtsträger alleine verlassen. Die Aufsichtspflicht endet dann mit dem Verlassen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch das Kind.

Die Verantwortung für den Weg von und zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung liegt bei den Eltern bzw. beim Kind selbst. Das Personal übernimmt hierbei keine Aufsichtspflicht.

- 13.4. Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.

14. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

15. Sonstiges

- 15.1. Die Eltern von Kindern, die den Kindergarten besuchen, sind einverstanden, dass 1 x jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über das Ergebnis der Untersuchung austauscht.
- 15.2. Die vom Land OÖ empfohlene Sprachförderung wird kostenlos angeboten. Die Sprachförderung wird von einer Kindergartenpädagogin des Kindergartens Anreith während der Öffnungszeiten des

Kindergartens durchgeführt. Die Eltern von betroffenen Kindern sind mit diesem Angebot einverstanden.

15.3. An Tagen, an denen der Kindergarten mit Mittagsbetrieb geführt wird, wird ein vollwertiges Mittagessen gegen Entgelt verabreicht. Die Informationen über Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können, werden gemäß Allergeninformationsverordnung (BGBI. II Nr. 175/2014 i.f.g.F.) im Eingangsbereich des Kindergartens gemeinsam mit dem wöchentlichen Speiseplan veröffentlicht.

15.4. Die Eltern sind damit einverstanden, dass von den Kindern in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zur Dokumentation des Bildungsalltags bildliche Aufzeichnungen (z.B. Fotos, Videos, ...) gemacht werden und diese zu Informationszwecken (z.B. in der Gemeindezeitung, in Informationsblättern, auf der Homepage, im Schaukasten, ...) verwendet und veröffentlicht werden dürfen. Wird dies abgelehnt, ist es der Kindergartenleitung am Beginn des Arbeitsjahres schriftlich bekannt zu geben.

16. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ARNREIT

1. Bewertung des Einkommens

- 1.1. Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) sowie für Kinder ab dem Schuleintritt beitragspflichtig.
- 1.2. Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- 1.3. Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ist das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Aufnahme nachzuweisen.
- 1.4. Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- 1.5. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 01. September des neuen Arbeitsjahres bzw. bis zur Aufnahme nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

2. Berechnung des Elternbeitrages

- 2.1. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- 2.2. Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.
- 2.3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

3. Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages

- 3.1. Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- 3.2. Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 mal pro Jahr eingehoben.

3.3. Ist ein Kind mehr als zwei Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt nachgesehen.

3.4. Macht ein Kind mehr als zwei Wochen pro Monat durchgehend Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat um 50% ermäßigt.

4. Mindestbeitrag

4.1. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:

- für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr 53 Euro.

4.2. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen (sowie bei Krabbelstuben und Kindergärten unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr) ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

5. Höchstbeitrag

5.1. Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr beträgt 137 Euro.

6. Drei- und Zwei-Tages-Tarif

6.1. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an drei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages, mindestens jedoch 38 Euro – höchstens 96 Euro.

6.2. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an zwei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages, mindestens jedoch 27 Euro – höchstens 69 Euro.

7. Geschwisterabschlag

7.1. Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (oberösterreichische Krabbelstuben, Kindergärten, heilpädagogische Kindergärten, Horte oder heilpädagogische Horte), reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag um 50 %.

7.2. Der für die Bildung und Betreuung jedes weiteren jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um 100 %.

7.3. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen. Für den Besuch einer Schule, auch als ganztägiger Schulform, einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebotes außerhalb des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes steht kein Geschwisterabschlag zu.

8. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- 8.1. Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 137 Euro eingehoben.
- 8.2. Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
- Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- 8.3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

9. Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge

- 9.1. Für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten werden Materialbeiträge in der Höhe von maximal 138 Euro für das Arbeitsjahr 2026/2027 eingehoben. 70 Euro werden im Herbst (für den Zeitraum von September bis Dezember) und der Restbetrag im Jänner (für den Zeitraum von Jänner bis Juli) vom Rechtsträger eingehoben und verwaltet.
- 9.2. Bei Austritt des Kindes aus der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird seitens der Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial in folgenden Arbeitsjahren einbehalten.
- 9.3. Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- 9.4. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in den ersten beiden Juliwochen eines Kindergartenjahres von den Eltern am Gemeindeamt eingesehen werden.

10. Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach Pkt. 4., der Höchstbeitrag gemäß Pkt. 5. und der Materialbeitrag gemäß Pkt. 9. sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2025/26.

11. Gastbeiträge

- 11.1. Der Gastbeitrag für ein Kind in der Krabbelstube beträgt pro Monat 205,50 Euro.
- 11.2. Der Gastbeitrag für ein Kind in der Kindergartengruppe beträgt pro Monat 137 Euro.

12. Sonstige Beiträge

- 12.1. Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 6,80 Euro pro Essensportion verrechnet.
- 12.2. Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 34 Euro vorgeschrieben.

Teil III

BETREUUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Arnreit als Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Arnreit und den Erziehungsberechtigten des Kindes:

Name:.....

Geburtsdatum:.....

Wohnanschrift:.....

Betreuungsbeginn:.....

Ausmaß der Betreuung gilt die in der Anmeldung festgesetzte Betreuungszeit.

Die Betreuung erfolgt ausschließlich auf Grundlage des O.ö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, der O.ö. Elternbeitragsverordnung, der ggst. Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungsordnung und der Tarifordnung.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Arnreit und endet mit der Übergabe beim Abholen an die Eltern oder andere von den Eltern bestimmte Personen, auch endet die Aufsichtspflicht, wenn sich die Eltern/abholberechtigten Personen nach Übernahme der Kinder auf dem Gelände der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Arnreit aufhalten.

ERKLÄRUNG DER VERTRAGSPARTEIEN

Ich nehme die vorliegende Betreuungsvereinbarung, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sowie die Tarifordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Der unterfertigende Elternteil bestätigt, dass ihm/ihr das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten über die Aufnahme und Betreuung des Kindes besteht.

Arnreit, am

Für den Rechtsträger:

Eltern / Erziehungsberechtigte:

.....

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Die Eltern des Kindes, geb. am sind einverstanden, dass (bitte einzeln ankreuzen)

- einmal im Laufe des gesamten Kindergartenbesuches **logopädische Reihenuntersuchungen** durchgeführt werden und allenfalls Expertinnen und Experten beigezogen werden. Die Eltern sind damit einverstanden, dass sich die gruppenführende Pädagogin bzw. der gruppenführende Pädagoge mit der Logopädin bzw. dem Logopäden über das Ergebnis der Untersuchung austauscht und Kontaktdaten der Eltern an die jeweilige Logopädin bzw. den Logopäden weitergibt;
- im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem **Sehtest** durch eine Optikerin bzw. einen Optiker teilnimmt und die Ergebnisse des Testes sowie der Name des Kindes zur Erstellung einer Elterninformation für das jeweilige Kind sowie für statistische Erhebungen der Oö. Landesregierung durch den Optiker bzw. die Optikerin verarbeitet werden. Das Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfährt nicht vom Ergebnis des Testes.
- für Kinder mit Beeinträchtigung die **Fachberatung für Integration** beigezogen wird und Integrationsmaßnahmen für ihr Kind in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durchgeführt werden. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller für die Integration relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.
- **Fotos des Kindes** zur Dokumentation des Bildungsgeschehens im Rahmen von Portfoliomappen anderer Kinder sowie zum Aushang in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, in der Gemeindeinformationszeitung sowie auf der Homepage der Gemeinde und Kindergarten Arnreit verwendet werden dürfen.

.....
Datum

.....
Eltern / Erziehungsberechtigte

Hinweis: Die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungsordnung als privatrechtliche Vereinbarung kann vom Bürgermeister unterzeichnet werden.
Sie wurde im Gemeinderat aufgrund dessen Generalkompetenz am 09.06.2026 beschlossen.